



Anschlussbedingungen

Temporäre Netzanschlüsse Strom (Baustrom, Messen, Festanlagen usw.)

Gültig ab 1. Mai 2021

Grundlagen

Damit eine **klare Verantwortlichkeit** der Installationen zwischen dem Elektrizitätswerk (EW) Vaz/Obervaz und dem Unternehmer/Eigentümer nach NIV zugeteilt werden kann, werden temporäre Netzanschlüsse bis 125A Überstromunterbrecher über einen Baustromübergabe-Kasten (BÜK) durch das EW Vaz/Obervaz angeschlossen.

Grössere Anschlüsse (>125A) werden individuell beurteilt und abgewickelt.

Anmeldung / Bestellung

Der Unternehmer / die Unternehmerin Bauleitung oder der Architekt / die Architektin beauftragt einen konzessionierten Elektroinstallateur.

Der **beauftragte, konzessionierte Elektroinstallateur** meldet dem EW Vaz/Obervaz, Bereich Meldewesen, die Baustellen-Installationen mittels Formular «Installationsanzeige (IA)» (Bauanschluss, Temporär) an. Dabei sind grosse Verbraucher mind. 5 Arbeitstage vor Inbetriebnahme mittels Leistungszusammenstellung (Kilowatt, Ampère) aufzulisten z.B. Kran, Pumpen, Motoren.

Das **EW Vaz/Obervaz** prüft das Anschlussgesuch / die Installationsanzeige und gibt den Anschlusspunkt (Standort) des Baustromübergabe-Kastens (BÜK) bekannt. Die Lieferung und der Anschluss des Netzanschlusskastens erfolgt termingerecht. Die Position des BÜK wird aufgrund der Netzsituation durch das EW Vaz/Obervaz festgelegt. Der BÜK wird nach Möglichkeit an der nächstgelegenen Trafostation / am nächstgelegenen Verteilkasten bereitgestellt.

Der beauftragte Elektroinstallateur erstellt die Installationszuleitung und den Baustromverteiler. Er schliesst diese am BÜK an und nimmt sie in Betrieb. Die Installationen sind nach den aktuellen Regeln der Technik auszuführen (NIV bez. NIN und WVCH).

Die Erstprüfung hat durch den Elektroinstallateur mit dem Sicherheitsnachweis Schlusskontrolle (SiNa) inkl. Messprotokoll zu erfolgen. Das Original erhält der Unternehmer. Dem EW Vaz/Obervaz, Bereich Meldewesen, muss innert 5 Tagen nach Inbetriebnahme eine Kopie zugestellt werden.



Unabhängige Kontrolle

Bei Installationen, welche weniger als 6 Monate in Betrieb sind (z.B. befristete Märkte, Veranstaltungen usw.) ist eine unabhängige Kontrolle nicht zwingend erforderlich. Es liegt aber im Interesse des Eigentümers / des Veranstalters der Installation möglichst frühzeitig eine unabhängige Abnahmekontrolle zu veranlassen.

Innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Inbetriebnahme der Installationszuleitung und dem Baustromverteiler ist eine unabhängige Kontrolle durch ein **unabhängiges Kontrollorgan (unabhängiger Kontrolleur)** zu veranlassen (gem. Niederspannungs-Installationsverordnung NIV Art. 35).

Die Liste von unabhängigen Kontrolleuren finden Sie unter:
<https://verzeichnisse.est.ch/de/aikb>

Der Kontrolleur hat den **Sicherheitsnachweis «Abnahmekontrolle (SiNa)»** zu erstellen.

Das Original erhält der Unternehmer/Eigentümer. Dem EW Vaz/Obervaz, Bereich Meldewesen, muss innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme eine Kopie zugestellt werden.

Zwischenablesung Verrechnungsadresse)

Der Unternehmer meldet bei Bedarf dem EW Vaz/Obervaz die **Änderung** einer Zwischenablesung telefonisch 081/385 21 20 oder per E-Mail ew@vazobervaz.ch an.

Abmeldung

Der Unternehmer meldet dem EW Vaz/Obervaz das Ende telefonisch 081/385 21 20 oder per E-Mail. ew@vazobervaz.ch an.

Die bauseitig erstellte Installationsleitung und der Baustromverteiler muss bis zum Endtermin vom Elektroinstallateur demontiert werden.

Verrechnung (Besteller)

Die Kosten für Montage und Demontage des befristeten Netzanschlusses werden in der Regel nach Abschluss der Installation in Rechnung gestellt. Der Energiebezug und die Netznutzung werden dem Kunden separat verrechnet.

Es gelten die jeweils aktuellen Tarife. Die Fristen für sämtliche Verrechnungen richten sich nach dem Allgemeinen Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Vaz/Obervaz (GebG).



Besonderes

Werden Geräte oder Maschinen und dergleichen an die Baustellen-Installation angeschlossen, die unzulässige oder **störende Netzrückwirkungen** verursachen, so kann das EW Vaz/Obervaz zu Lasten des Verursachers technische Massnahmen vorschreiben oder die Energie-lieferung unterbrechen.

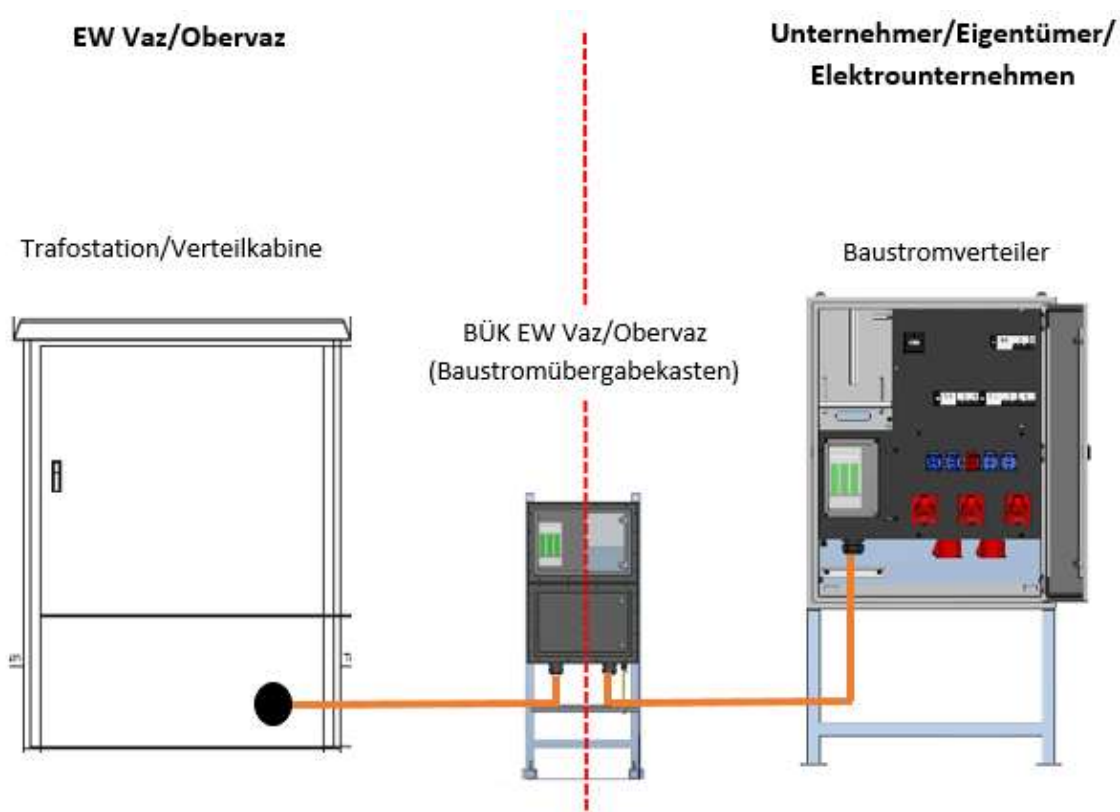
Bei Einsatz von Baumaschinen oder Kranen im Bereich stromführender blanker Leiter gilt die SUVA-Richtlinie 1863 d, «Richtlinien für den Einsatz von **Kranen und Baumaschinen** im Bereich **elektrischer Freileitungen**».

Liefergrenzen Verantwortlichkeiten

Die Liefergrenze ist durch das EW Vaz/Obervaz, unmittelbar ab Trafostation/Verteilkabine bis zum Baustromübergabe-Kasten (BÜK), begrenzt.

Die **Installationszuleitung (PUR-Kabel) zur Baustelle** muss durch einen **konzessionierten Elektroinstallateur**, im Auftrag von Unternehmer / Eigentümer, **am BÜK eingesteckt oder angeschlossen werden**.

Auch der **Baustromverteiler (Steckdosen-Verteiler)** ist bauseitig zu erstellen und vom **konzessionierten Elektroinstallateur** anzuschliessen.





Checkliste / Verantwortlichkeiten aller Beteiligten

WER	WAS
Unternehmer oder Baumeister oder Konzessionierter Elektroinstallateur	<ul style="list-style-type: none">- Liefern des Baustromverteilers und der Installationszuleitung inklusive Verlegung ab BÜK- Auftrag an konzessionierten Elektroinstallateur für den Anschluss und Prüfen der Installationszuleitung des Baustromverteilers- Meldung Zwischenablesung / Baustellenübergabe (optional)- Abmeldung / Ende
Konzessionierter Elektroinstallateur (im Auftrag von Unternehmer oder Baumeister)	<ul style="list-style-type: none">- Anmeldung / Bestellung- Einreichen der Installationsanzeige «IA» (Bauanschluss, Temporär) an EW Vaz/Obervaz, Bereich Meldewesen via E-Mail meldewesen@vazobervaz.ch- (Liefern, Erstellen und) Anschliessen der Installationszuleitung und des Baustromverteilers nach Regeln der Technik (NIV, NIN, WVCH)- Erstprüfung Schlusskontrolle «SK» (SiNa) inkl. Messprotokoll an Unternehmer / Eigentümer; Kopie an EW Vaz/Obervaz, Bereich Meldewesen
Unternehmer oder Eigentümer	<ul style="list-style-type: none">- Unabhängige Kontrolle der Baustellen-Installation durch «unabhängigen Kontrolleur», wenn Baustelle länger als 6 Monate besteht. Liste unabhängiger Kontrolleure: https://verzeichnisse.est.ch/de/aikb- Original erhält Unternehmer / Eigentümer; Kopie an EW Vaz/Obervaz, Bereich Meldewesen
EW Vaz/Obervaz	<ul style="list-style-type: none">- Prüfen / Bestätigen des Anschlussgesuches / Auftragsbestätigung (Standort / Termin / BÜK)- Lieferung / Montage / Demontage des Baustromübergabekastens BÜK inkl. Messung und Zähler- Energie- / Netzverrechnung- Pauschal- / Mietkosten